

Fall 5 – Lösungshinweise

TK 1: Auf dem Parkplatz

Strafbarkeit des A nach §§ 303 I, 22, 23 I StGB

A könnte sich wegen einer versuchten Sachbeschädigung gem. §§ 303 I, 22, 23 I StGB strafbar gemacht haben.

1. Vorprüfung

A hat die Tat nicht vollendet. Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus § 303 III StGB.

2. Tatentschluss

A hatte auch Tatentschluss hinsichtlich aller Merkmale des objektiven Tatbestands.

3. Unmittelbares Ansetzen

Weiterhin müsste er unmittelbar zur Verwirklichung des objektiven Tatbestands angesetzt haben. Als unmittelbares Ansetzen gilt jedes Verhalten, das nach der Vorstellung des Täters so eng mit der tatbestandlichen Ausführungshandlung verknüpft ist, dass es subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht’s los“ überschreitet und bei ungestörtem Fortgang unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestandes führen soll oder im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang steht.¹ Dies erfolgte hier mit dem Ausholen zum Schlag.

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

5. Rücktritt

A könnte jedoch strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten sein gem. § 24 I StGB. Der Versuch ist nicht fehlgeschlagen und er ist unbeendet. Es genügt somit, dass A die weitere Tatausführung aufgibt, § 24 I 1 Alt. 1 StGB.² A handelte jedoch nicht freiwillig, da er die Identifizierung durch den Wachmann befürchtete und somit aus heteronomen Motiven heraus handelte. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen.

6. Ergebnis

A hat sich gem. §§ 303 I, 22, 23 I StGB strafbar gemacht.

¹ Rengier Strafrecht AT, 14. Aufl. 2022, § 34 Rn. 22.

² Schönke/Schröder/Eser/Bosch StGB, 30. Aufl. 2019, § 24 Rn. 12.

TK 2: Im Lokal

A. Strafbarkeit des A

I. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 3 StGB durch Faustschläge in das Gesicht des G

A könnte sich durch die Faustschläge in das Gesicht des G wegen einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 3 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Grundtatbestand § 223 StGB

Der Grundtatbestand der einfachen Körperverletzung gem. § 223 I StGB ist durch die Faustschläge erfüllt. Diese erfüllen sowohl das Merkmal der körperlichen Misshandlung als auch das der Gesundheitsschädigung.

b) Objektiver Qualifikationstatbestand § 224 StGB

A könnte weiterhin Qualifikationsmerkmale des § 224 I StGB erfüllt haben. Zwar liegt ein Überfall i.S. eines überraschenden Angriffs vor, ein hinterlistiger Überfall (Nr. 3) scheitert jedoch daran, dass A nicht planmäßig in Verdeckung seiner wahren Absichten handelte.³ Vielmehr schlug A spontan zu und nutzte lediglich ein Überraschungsmoment aus. Das Merkmal der Hinterlist ist somit nicht gegeben. Auch stellt die geballte Faust kein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB dar.

c) Vorsatz

A hatte Vorsatz hinsichtlich der Körperverletzung.

2. Rechtswidrigkeit

Er handelte auch rechtswidrig.

3. Schuld

Jedoch war A aufgrund seiner Volltrunkenheit gem. § 20 StGB schuldunfähig.

4. Schuld dennoch wegen der actio libera in causa?

Die Schuld des A wäre aber möglicherweise dann zu bejahen, wenn dem A ausnahmsweise seine vor dem Genuss des Alkohols gegebene Schuldfähigkeit auch in dem späteren Zeitpunkt der Tat nach den Grundsätzen der vorsätzlichen actio libera in causa der Tat zuzurechnen wäre oder aber es ausnahmsweise nicht der Schuld zum Zeitpunkt der Tatbegehung bedürfte.

Dagegen spricht zunächst der Wortlaut des § 20 StGB, wonach der Täter „bei der Begehung der Tat“ schuldfähig sein muss.

³ Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben StGB § 224 Rn. 10.

a) Ausnahmmodell

Nach dem sog. **Ausnahmmodell** der actio libera in causa soll für diese Fälle das strafrechtliche Koinzidenzprinzip, demzufolge Schuldfähigkeit im Tatzeitpunkt nötig ist, nicht gelten.⁴ Der Grund für diese Ausnahme soll die Annahme sein, dass derjenige Täter rechtsmissbräuchlich handelt, der sich auf einen Strafbarkeitsmangel beruft, den er selbst herbeigeführt hat. Diese Auffassung ist jedoch aufgrund des Bestimmtheitsgrundsatzes aus Art. 103 II GG, der auch für die Auslegung von Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB gilt und strafbarkeitsbegründendes Gewohnheitsrecht verbietet, abzulehnen.⁵

b) Ausdehnungsmodell

Möglicherweise kann der Begriff der Tatbegehung auch weiter verstanden werden, so dass er Vorbereitungshandlungen erfasst (sog. **Ausdehnungsmodell**⁶ der actio libera in causa). Somit wäre das Sich-Betrinken, zu dessen Zeitpunkt die Schuldfähigkeit noch gegeben ist, bereits als Teil der Tat anzusehen. Folglich wäre die Koinzidenz von Tatbegehung und Schuld gegeben, sodass es einer Ausnahme vom Koinzidenzprinzip nicht bedürfte. Es würde demnach genügen, dass A im Zeitpunkt des Sich-Betrinkens schuldfähig war und Vorsatz bezüglich der späteren Rauschtat hatte (s.u.).

Eine Ausbreitung des Tatbegriffs auf die Vorbereitung widerspricht jedoch gleichfalls dem Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 II GG, indem es den Wortlaut überdehnt und damit letztlich das Koinzidenzprinzip als Ausformung des verfassungsrechtlich garantierten Schuldprinzips umgeht.⁷

5. Ergebnis

A hat sich somit nicht gem. § 223 I StGB strafbar gemacht.

II. § 223 StGB durch das Sich-Betrinken i.V.m. den Grundsätzen der actio libera in causa

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatbestandslösung

Nach der **Tatbestandslösung** kommt eine Strafbarkeit trotz der Schuldunfähigkeit bei den Faustschlägen gleichwohl in Betracht, da das Geschehen über die *conditio-sine-qua-non*-Formel bis zur Defektverursachung zurückverfolgt werden kann.⁸ Als tatbestandsmäßige Handlung im Rahmen von § 223 StGB soll jede rechtlich missbilligte Gefahrschaffung in Richtung der körperlichen Integrität des G verstanden werden. Der Genuss von erheblichen Mengen Alkohol war ursächlich dafür, dass G von A körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt wurde. Existiert im Moment des Sich-Betrinkens der Schuldvorwurf auch im Hinblick

⁴ Hruschka JuS 1968, 554 (558 ff); Kühl Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 11 Rn. 9.

⁵ BGHSt 42, 235 (241).

⁶ MüKo-StGB/Streng, 4. Aufl. 2020, § 20 Rn. 128.

⁷ Rengier AT § 25 Rn. 9.

⁸ BGHSt 21, 381; Rengier AT § 25 Rn. 12 ff.

auf das spätere Verhalten, erscheint es gerechtfertigt, bereits hieran den Schuldvorwurf zu knüpfen.

A wusste zum Zeitpunkt des Sich-Berauschens, dass er tätlich gegen andere Leute werden könnte. Eine Strafbarkeit wäre demnach zu bejahen.

b) Modell der mittelbaren Täterschaft

Nach dem die Tatbestandslösung konkretisierenden **Modell der mittelbaren Täterschaft**⁹ kommt eine Strafbarkeit dann in Betracht, wenn A in schuldfähigem Zustand den Entschluss gefasst hätte, sich durch das Betrinken in einen Zustand der Schuldunfähigkeit zu versetzen, um dann sich selbst als Werkzeug bzw. Tatmittler benutzend die Körperverletzung an O zu begehen.

c) Unvereinbarkeitslehre

Zu einem anderen Ergebnis gelangt die **Unvereinbarkeitstheorie**,¹⁰ die die Rechtsfigur der *actio libera in causa* generell mit Verweis auf Art. 103 II GG für unzulässig hält. Eine Bestrafung aus dem im Rausch erfüllten Tatbestand wäre demnach grundsätzlich verfassungswidrig. Es käme lediglich eine Strafbarkeit wegen Vollrauschs gem. § 323a StGB in Betracht.

d) Streitentscheid

Damit ist ein Streitentscheid erforderlich. Das Sich-Berauschen kann nach dem Tatbestandsmodell dann genügen, wenn es sich auch als unmittelbares Ansetzen zur Tat (§ 22 StGB) darstellt. Nur in diesem Fall war der Täter zumindest bei einem Teil der Tat schuldfähig.¹¹ Hierzu wird eine Parallele zur mittelbaren Täterschaft gezogen: Der sich Betrinkende macht sich selbst zum schuldlos handelnden Werkzeug, das unmittelbar die Tat verwirklicht. Die Einwirkung auf sich selbst als Tatwerkzeug stellt den Beginn des tatbestandsmäßigen Verhaltens dar, sofern der weitere Verlauf sogleich in die Verwirklichung des Unrechts münden soll.

Unter diesen einschränkenden Voraussetzungen (Kausalität & Versuch) erscheinen die Bedenken gegen das Tatbestandsmodell überwindbar zu sein. Es wird nicht mehr lediglich eine Vorbereitungshandlung pönalisiert.

e) Zwischenergebnis

Über die *actio libera in causa* lässt sich eine schuldhaft begangene Körperverletzung grundsätzlich begründen, es sei denn, man sieht in dieser Rechtsfigur mit der Unvereinbarkeitstheorie einen Verstoß gegen Art. 103 II GG.

2. Subjektiver Tatbestand

Die vorsätzliche *actio libera in causa* erfordert weiterhin, dass der Täter Vorsatz zum Zeitpunkt des Sich-Berauschens bezüglich der späteren Tat hatte. Die Vorstellungen müssen jedenfalls die Art der Straftat umfassen. Hier ist sich A bewusst, dass er zu Tötlichkeiten gegenüber anderen Personen im Zustand der Trunkenheit neigt.

⁹ *Jakobs* Strafrecht AT, 2. Auflage 1991, Abschn. 17 Rn. 64.

¹⁰ NK-StGB/*Paeffgen*, 5. Aufl. 2017, Vor § 323a Rn. 25 ff.

¹¹ *Roxin/Greco* Strafrecht AT Band I, 5. Auflage 2020, § 20 Rn. 61; *Rengier* AT § 25 Rn. 12 f.

Zudem ist eine weitgehende Übereinstimmung zwischen Vorstellung und tatsächlicher Tat erforderlich.¹² Problematisch ist hier, dass weder genaue Tatzeit noch die Person des Opfers feststand. Jedoch reicht der *dolus eventualis* bezüglich der Verletzung irgendeines Gastes an diesem Abend, wenn später eben auch irgendein Gast verletzt wurde.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Schuldfähigkeit im Zeitpunkt des Sich-Betrinkens ist gegeben.

4. Ergebnis

A hat sich somit gem. § 223 I StGB in Verbindung mit den Grundsätzen der *actio libera in causa* strafbar gemacht. Gem. § 230 I StGB besteht ein Strafantragserfordernis.

III. § 323a StGB durch Sich-Berauschen

§ 323a StGB scheidet aus, weil über die *actio libera in causa* gerade eine Bestrafung wegen der Rauschtat möglich ist.

B. Strafbarkeit des G

I. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB durch Schlag mit dem Stuhl

G könnte sich durch den Schlag mit dem Stuhl wegen einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Grundtatbestand

Der Schlag erfüllt den objektiven Tatbestand des § 223 I StGB, er stellt eine körperliche Misshandlung sowie eine Gesundheitsschädigung dar.

b) Objektiver Qualifikationstatbestand

Weiterhin könnte der objektive Tatbestand des § 224 I Nr. 2, 5 StGB erfüllt sein.

Der Stuhl könnte ein gefährliches Werkzeug sein (Nr. 2 Alt. 2). Dies ist der Fall, wenn ein Gegenstand nach der konkreten Art der Benutzung geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen.¹³ Dies ist bei einem Schlag mit dem Stuhl zu bejahen.

Zudem könnte eine lebensgefährdende Behandlung vorliegen (Nr. 5). Dies erfordert eine Behandlung, die im konkreten Fall objektiv geeignet ist, das Leben zu gefährden.¹⁴ Eine konkrete Lebensgefahr muss durch die Verletzung nach einer Ansicht nicht eingetreten sein.¹⁵ Hierfür

¹² BGHSt 21, 381 (382).

¹³ Rengier Strafrecht BT II, 23. Aufl. 2022, § 14 Rn. 27.

¹⁴ BGHSt 2, 160, (163); Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB, 30. Aufl. 2023, § 224 Rn. 8.

¹⁵ BGHSt 36, 1 (9).

spricht insbesondere, dass auch die Tatvarianten der Nr. 1 - 4 an die abstrakt höhere Gefährlichkeit anknüpfen. Nach anderer Ansicht wird für die Verwirklichung des § 224 I Nr. 5 StGB eine konkrete Lebensgefahr gefordert.¹⁶ Dies wird mit dem erhöhten Strafrahmen des § 224 begründet. Hiergegen spricht jedoch, dass bei einer konkreten Lebensgefährdung ohnehin schon die Anwendung von §§ 212, 22, 23 I StGB naheliegt.

A erlitt lediglich Blutergüsse. Eine konkrete Lebensgefährdung lag somit nicht vor. Ein Schlag mit einem Stuhl auf den Rücken führt zwar regelmäßig zu heftigen Schmerzen und Blutergüssen, typischerweise lebensgefährdend ist ein solcher jedoch nicht, sodass nach keiner der genannten Ansichten eine lebensgefährdende Behandlung im Sinne des § 224 I Nr. 5 StGB vorliegt.

c) Vorsatz

G handelte mit Vorsatz bezüglich der Körperverletzung. Auch hinsichtlich des Stuhls als gefährlichem Werkzeug handelte er zumindest mit bedingtem Vorsatz.

2. Rechtswidrigkeit

G könnte jedoch durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt sein. Der Angriff von A ist nicht von einem Erlaubnissatz gedeckt und daher – ganz unabhängig von der Frage der *actio libera in causa* – rechtswidrig. Er ist allerdings zu dem Zeitpunkt, als er zuschlägt, schon beendet. Es mangelt folglich an einem gegenwärtigen Angriff, mithin an einer Notwehrlage. Notwehr scheidet damit aus.

3. Schuld

Jedoch könnte der Entschuldigungsgrund des Notwehrexzesses vorliegen.

Problematisch ist, dass G nicht die Erforderlichkeit innerhalb einer Notwehrlage überschreitet (sog. intensiver Notwehrexzess), sondern deren zeitliche Grenzen (sog. extensiver Notwehrexzess). Nach **Rspr. und h.L.**¹⁷ soll § 33 StGB nur für den Fall des intensiven Notwehrexzesses anwendbar sein, nicht jedoch für den extensiven Notwehrexzess. Eine im Vordringen begriffene Auffassung dagegen möchte § 33 auch auf den nachzeitig extensiven Exzess anwenden und beruft sich dabei zum einen auf den weiten Wortlaut des § 33 StGB und die psychologische Vergleichbarkeit beider Exzessvarianten.¹⁸ Rspr. und h.L. kommen dieser letztgenannten Auffassung i.E. sehr nahe, indem sie die *Gegenwärtigkeit* des Angriffs ausdehnen. Somit wird in Fällen, in denen eine unmittelbare Wiederholung des Angriffs zu befürchten ist, noch eine Notwehrlage bejaht mit der Folge, dass ein *intensiver* Exzess vorliegt.¹⁹ Da G bereits dabei war, das Lokal zu verlassen, liegt auch nach der weiten Auffassung der Rspr. allerdings ein beendeter Angriff vor.

¹⁶ NK-StGB/Paeffgen/Böse/Eidam § 224 Rn. 28.

¹⁷ BGH NStZ 2002, 141, a.A. Roxin/Greco AT I § 22 Rn. 85 ff. m.w.N.

¹⁸ Siehe Roxin/Greco AT I § 22 Rn. 87 f.

¹⁹ vgl. BGH NStZ 1987, 20.

Gegen eine Anwendung des § 33 StGB auf den extensiven Notwehrexzess spricht im vorliegenden Fall, dass eine Überschreitung der Notwehr auch in zeitlicher Hinsicht dem *Überschreitungs*-Kriterium jede Filterfunktion nehmen würde. Letztlich käme es nach der Mindermeinung nur noch auf das Vorliegen eines asthenischen Affekts an. Ein Bedürfnis zur weiten Auslegung des § 33 StGB besteht zudem nicht, weil ein Täter, der aus Angst, Furcht oder Schrecken irrtümlich noch von einer Gegenwärtigkeit eines Angriffs ausginge, wegen eines Erlaubnistatstandsirrturns straflos handeln würde.²⁰

4. Ergebnis

G hat sich somit gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

TK 3: Die Autofahrt / Strafbarkeit des A

I. § 315 c I Nr. 1 a) StGB durch die Fahrt

A könnte sich durch die Autofahrt gem. § 315 c I Nr. 1 a) StGB strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

A hat im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt. Aufgrund des Alkoholgenusses lag auch absolute Fahruntüchtigkeit vor. Zudem ist eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen eingetreten, hier für den Radfahrer.

2. Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand erfordert zum einen ein vorsätzliches Sich-Betrunken, das hier gegeben ist. Zudem handelte A mit dolus eventualis bezüglich der Gefahr.

3. Rechtswidrigkeit (+)

4. Schuld

A war jedoch gemäß § 20 StGB schuldunfähig.

Problematisch ist, ob auch insoweit eine Bestrafung nach den Regeln der *actio libera in causa* in Betracht kommt.

Nach dem BGH soll eine *actio libera in causa* bei der Straßenverkehrsgefährdung nicht möglich sein. Die *actio libera in causa* sei zwar bei Erfolgsdelikten möglich, nicht aber bei Delikten mit Schwerpunkt im Tätigkeitsbereich:²¹ Die Tathandlung des „Führens eines Fahrzeugs“ beginne erst mit dem eigentlichen Bewegungsvorgang des Fahrzeugs, das Sich-Berauschen könne keinesfalls als ein solches verstanden werden. Zu diesem Zeitpunkt bestand aber Schuldunfähigkeit. Des Weiteren handelt es sich bei § 315c I Nr. 1 a) StGB um ein eigenhändiges Delikt. Bei eigenhändigen Delikten ist eine mittelbare Täterschaft jedoch gerade nicht möglich. Somit kann auch eine mögliche *actio libera in causa* nicht auf die Nähe zu einer solchen gestützt werden.

²⁰ BGH NStZ 2002, 141 (142).

²¹ BGHSt 42, 235 (238 ff.).

5. Ergebnis

Eine Strafbarkeit gem. § 315 c I Nr. 1 a) StGB scheidet damit aus.

II. § 316 StGB

Auch für § 316 StGB kann die Konstruktion über die *actio libera in causa* nicht herangezogen werden.

III. §§ 223, 22, 23 I StGB durch das Sich-Betrinken i.V.m. den Grundsätzen der *actio libera in causa*

Ferner könnte eine versuchte Körperverletzung am Radfahrer X in Verbindung mit den Grundsätzen der *actio libera in causa* in Betracht kommen. A war sich laut Sachverhalt bereits in der Kneipe vor Herbeiführung der eigenen Schuldunfähigkeit des Umstandes bewusst, dass eine Heimfahrt mit dem Auto in alkoholisiertem Zustand mit erheblichen Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer verbunden sein könnte. Im Rahmen des erforderlichen Doppelvorsatzes müsste die Vorstellung des A zu diesem Zeitpunkt jedoch, über die allgemeine Gefährdung hinaus, auch die Möglichkeit des Eintritts eines konkreten Verletzungserfolges eines anderen Verkehrsteilnehmers umfassen. Eine solche Vorstellung des A ist hier nicht anzunehmen (zu einer anderen Ansicht kann gelangen, wer eine trennscharfe Unterscheidung zwischen Gefährdungs- und Verletzungsvorsatz für kaum realisierbar hält, weil der Täter regelmäßig nie etwas anderes als die Gefährdung wissen kann). Eine vorsätzliche *actio libera in causa* scheidet demnach aus. Auf die problematische Frage, wann in Fällen der *actio libera in causa* der Versuch beginnt, kommt es nicht mehr an.

IV. §§ 240, 22, 23 I StGB i.V.m. den Grundsätzen der *actio libera in causa*

Ein derartiges Verhalten gegenüber dem Radfahrer hatte A im schuldfähigen Zustand auch nicht bedingt vorsätzlich erwartet. Da dies jedoch zwingende Voraussetzung für die Annahme einer vorsätzlichen *actio libera in causa* ist, kommt eine Strafbarkeit wegen versuchter Nötigung gem. §§ 240, 22, 23 I StGB nicht in Betracht.

V. § 323a StGB durch das Sich-Betrinken

A könnte sich durch das Betrinken und die anschließende Straßenverkehrsgefährdung jedoch gem. § 323a StGB strafbar gemacht haben.

1. Versetzen in einen Rausch (+)

2. Vorsatz (+)

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Erforderlich ist weiterhin das Vorliegen der objektiven Bedingung der Strafbarkeit, die Begehung einer rechtswidrigen Tat. Diese ist hier durch die Straßenverkehrsgefährdung erfüllt.

5. Ergebnis

A hat sich somit gem. § 323a StGB strafbar gemacht.

Gesamtergebnis

I. Parkplatz

A hat sich der versuchten Sachbeschädigung gem. §§ 303 I, 22, 23 I StGB strafbar gemacht.

II. Lokal

A ist wegen Körperverletzung gem. § 223 I StGB (i.V.m. mit den Grundsätzen der *actio libera in causa*) strafbar.

G hat sich nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

III. Autofahrt

A hat sich nach § 323a StGB strafbar gemacht.